

# **Allgemeine Vertragsbedingungen Stand 03/2024**

## **Allgemeine Vertragsgrundlage**

- Als Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge
  - Auftragsbestätigung
  - handschriftlicher Auftrag
  - Allgemeine Vertragsbedingungen
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - VOB/B (neueste Fassung)
- Es wird eine Preisgarantie bis zum 31.12.2024 vereinbart. Stichtag/Ablaufdatum ist der Montagebeginn Oberbau der von HÖRMANN zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf der Preisgarantie erhöhen sich die vereinbarten Verkaufspreise pauschal um 4 % mit einer gleichzeitigen Verlängerung der Preisgarantie um weitere 6 Monate. Im Anschluss daran erfolgt eine Neubewertung der Verkaufspreise
- Zahlung: Falls kein detaillierter Zahlungsplan vereinbart ist, so werden 5% der Auftragssumme bei Auftragserteilung und der restliche Betrag nach Baufortschritt abgerechnet
- Die Schlussrechnung wird nach tatsächlich ausgeführten Leistungen ermittelt und abgerechnet
- Unsere Angebote sind freibleibend
- Lieferzeit: Nach Absprache, mind. 8 - 10 Wochen ab Klärung aller Ausführungsdetails
- Die vorliegenden vertraglichen Regelungen gelten vorbehaltlich der (rechtzeitigen) Belieferung durch unsere Vorlieferanten
- Vor Baubeginn, spätestens mit der Planungsfreigabe, ist vom Bauherrn die Finanzierungsbestätigung einer Bank vorzulegen
- Das Gebäude muss innen, sowie auf mindestens einer Längs- und einer Giebelseite, ab 25 m Gebäudebreite ringsum mit 40 Tonnen schweren Fahrzeugen befahrbar sein. Dies gilt auch für die Zufahrt der Baustelle. Zudem ist ein evtl. notwendiger Kranstellplatz bauseits vorzubereiten. Wenn dies nicht gewährleistet ist, hat der Bauherr die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Eine ca. 3 m breite Fahrspur ab Gebäudekante für Hebebühne und Ähnliches muss grundsätzlich auf allen Seiten gegeben sein
- Es wird empfohlen ein Baugrundsachverständigen heranzuziehen, welcher die Tragfähigkeit des Baugrundes gewährleistet
- Bei von der Baugenehmigung abweichenden Kundenwünschen ist der Bauherr verpflichtet, die Änderungen vor Baubeginn mit den Behörden abzuklären und schriftlich zu fixieren. Abweichungen von der Baugenehmigung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hat dieser zu vertreten, entsprechende (Mehr)kosten gehen zu seinen Lasten
- Genehmigungsbezogene Auflagen hinsichtlich Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz o.Ä. sind im Angebot / Auftrag nicht enthalten und werden bei Bedarf zusätzlich nach Aufwand verrechnet
- Evtl. notwendige besondere Maßnahmen bei Winterbaustellen sind gesondert zu vergüten
- Schutz der ausgeführten Leistung gegen Beschädigung und Verschmutzung obliegt dem Auftraggeber während der Bauphase bzw. spätestens ab Nutzungsaufnahme. Bei (Teil)nutzungsaufnahme ist das Gebäude bauseits ausreichend zu versichern. Der Auftraggeber beantragt für das Bauvorhaben eine vorläufige Deckung bei seiner Brandschutzversicherung
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass sowohl Pandemien als auch Kriegshandlungen höhere Gewalt i. S. d. § 6 VOB/B darstellen können, auch soweit diese bei Vertragsschluss bereits bekannt waren
- Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung durch HÖRMANN, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener, finden sich in den Datenschutzhinweisen unter <https://www.hoermann-info.de/impressum> abrufbar

- Verwendung von Bild- und Videomaterial: HÖRMANN ist berechtigt, den Bauablauf, unsere einzelnen Produkte und das fertige Bauwerk in Bild und Ton zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, Projektdetails, technische Details und ähnliches textlich zu verwenden. Auch ist HÖRMANN berechtigt diese Aufnahmen, Texte und Informationen in diversen Medien (z. B. Prospekten, Messetafeln, Homepage, Social Media, etc.) zu veröffentlichen und somit für Marketingzwecke zu nutzen
- HÖRMANN ist berechtigt ein Firmenwerbeschild an dem Gebäude anzubringen

### **Massivbau**

- Liegen über den Baugrund keine Angaben vor, wird bei der statischen Berechnung ein gemischtkörniger, mitteldicht gelagerter Boden nach Tab. 1, DIN 1054-2005 mit einer zulässigen Pressung von 220 kN/m<sup>2</sup> (charakteristisch) zu Grunde gelegt, Reibungswinkel 30°, Wichte 19 kN/m<sup>3</sup>, EV2 auf dem Untergrund min. 45 MN/m<sup>2</sup>, auf der Tragschicht min. 100 MN/m<sup>2</sup>, EV2/EV1 < 2,2. Gründungsverhältnisse und Bauablauf dürfen nicht durch Grundwasser nachteilig beeinflusst werden. Bei Nichtvorliegen der Gegebenheiten ist bauseits eine Bodenverbesserung oder ein Austausch zu veranlassen. Erforderliche Tiefgründungen, sowie der zusätzliche Planungsaufwand, sind bauseitige Leistungen. Die Tragfähigkeit ist nachzuweisen (Lastplattendruckversuche). Mehrkosten wegen abweichender Verhältnisse sind bauseits zu vergüten
- Sämtliche Betonbauteile, die zur Salz-, Kunstdünger-, Dung-, Gülle- oder Silagelagerung dienen, sind bauseits mit einer geeigneten Beschichtung zu versehen
- Alle Stahlbetonbauteile werden in Sichtbetonklasse 1 (nach DBV und BDZ Merkblatt Sichtbeton) hergestellt
- Bei Ausführung ohne Frostschräge (z. B. Bodenplatte mit Aufweitung) ist bauseits frostsicheres Material gem. Werkplanung bis auf Frosttiefe einzubringen und eine funktionsfähige Drainage zu erstellen
- Das Planum muss eben und nach Vorgaben des Fundamentplanes hergestellt werden. Evtl. erforderlicher Mehrbeton zzgl. Einbau aufgrund eines mangelhaften Planums ist bauseits zu vergüten
- Dauerelastische Verfugungen/Fugen sind Wartungsfugen und somit von der vertraglich vereinbarten Gewährleistung ausgenommen.

### **Leistungen des Bauherrn**

- Liefern u. Verlegen von Installationsleitungen (z.B. Leerrohre für Strom, Wasser u. Abwasser)
- Bereitstellung von Grenzpunkten, Gebäudehauptachsen und Höhenfestpunkt
- Einmessen des Gebäudes falls gefordert über ein Vermessungsbüro
- Betonüberwachung (ÜK II), falls erforderlich

### **Oberbau**

- Soweit nicht gesondert vereinbart, entspricht die Konstruktion der Ausführungsklasse EXC1 nach DIN EN 1090 und der Feuerwiderstandsklasse F 0
- Bei der statischen Berechnung der Tragkonstruktion werden keine Anpralllasten nach DIN EN 1991-1 berücksichtigt. Es ist vom Bauherrn ein konstruktiver Anprallschutz (z. B. Abweiser) vorzusehen
- Die Gebäude werden auf eine maximale horizontale Verformung von H/50 bemessen (H=mittlere Gebäudehöhe)
- Die Lichtfirste sind für eine Bodenschneelast von 125 kg/m<sup>2</sup> bei standardmäßiger Ausführung (bzw. 200 kg/m<sup>2</sup> bei verstärkter Ausführung) geeignet. Eine Ausnahme stellen Industriefirste mit einer

maximalen Bodenschneelast von 450 kg/m<sup>2</sup> dar. Sollten diese Lasten überschritten werden, so sind bauseits entsprechende Maßnahmen (z.B. abschaufeln) zu treffen

- Die Öffnungsfähigkeit von NRW-Geräten entspricht nach DIN EN 12101-2 der Schneelastklasse SL 500. Bei Überschreitung der Prüflast sind entsprechend Vorkehrungen zu treffen
- Bei farbbeschichteten Bauteilen können herstellerbedingt gleiche RAL-Töne voneinander abweichen. Dies stellt keinen Mangel dar
- Brettschichthölzer entsprechen der Klasse GL 24-GL 30 / Oberfläche Industriequalität; Nadelhölzer der Sortierklasse S 10. Bei Anstrichen sind Farbunterschiede nicht auszuschließen
- Der Auftraggeber hat eigenständig zu prüfen, ob für das Gebäude ein Blitz- bzw. Überspannungsschutz nach geltenden Vorschriften erforderlich ist. Die Prüfung hat durch einen sachkundigen Fachbetrieb zu erfolgen
- Bei Metaldacheindeckung kann es insbesondere bei Temperaturschwankungen zu Knackgeräuschentwicklung kommen
- Bei Kaltdächern kann eine Kondenswasserbildung nicht ausgeschlossen werden
- Sollte kein Schneefang zur Ausführung kommen, kann es zu herabrutschenden Schnee- und Eismassen kommen, welche zur Beschädigung der Dachrinne und ggf. zu Sach- und Personenschäden führen können. Selbst bei fachgerechter Montage der Schneefangvorrichtung, kann dies konstruktionsbedingt nicht verhindert werden. Der Bauherr ist deshalb immer noch selbst für die Verkehrssicherheit verantwortlich, damit Sach- und Personenschäden verhindert werden können
- Bauartbedingt kann bei landwirtschaftlichen Gebäuden der Eintritt von Flugschnee und Schlagregen nicht ausgeschlossen werden
- Bei Starkregen kann ein Überschießen des Wassers über die Dachrinne nicht ausgeschlossen werden
- Bei bauseitiger Installation einer Photovoltaikanlage auf der Dachhaut gilt das Dach automatisch als abgenommen und die Rudolf Hörmann GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewähr für die Dichtigkeit

## **Photovoltaik**

- Die Vollmontage der PV- Anlage beinhaltet:
  - Montage der Unterkonstruktion und Module
  - Verkabelung der DC-Seite von den Modulen bis zum Wechselrichter
  - Verkabelung Potentialausgleich vom PV-Montagegestell bis zum Wechselrichterstandort
  - Erdung der Anlage inkl. der Verbindung zum bestehenden Erdanschluss
- Die Montage der Wechselrichter erfolgt auf einem bauseits vorbereiteten tragfähigen und nicht brennbaren Untergrund. Blitz- und Überspannungsschutz der Photovoltaikanlage sind bauseits zu integrieren. Spezielle Blindleistungskapazitäten der Wechselrichterleistungen für die örtlichen Energieversorger sind nicht im Angebot enthalten. Die statische Eignung der Dachkonstruktion (Altbestand) ist durch den Bauherrn zu gewährleisten
- Die Auftragnehmer haften nicht für Projektverzögerungen aufgrund unzumutbarer Wetterverhältnisse gemäß den gültigen Richtlinien der Berufsgenossenschaft

## **Allgemein**

### **Leistungen des Bauherrn**

- Einholen der Baugenehmigung
- Prüf- und Genehmigungsgebühren

- Statik und Ausführungspläne für nicht in unserem Lieferumfang enthaltene Bauteile (z.B. Geschossdecken, Treppen, Brandwände, Altbestände, Schneesackbildungen auf Bestandsgebäuden, Spezial-Tiefbau)
- Schall-, Wärme-, Brandschutznachweise, Bepflanzungs-, Entwässerungsplanung und resultierende Ausführungsmaßnahmen soweit nicht ausdrücklich im Angebot beschrieben
- Bestellung eines SiGe (Sicherheit und Gesundheitsschutz) Koordinators nach §§ 2,3 BaustellV
- Ausführung aller anfallenden Erd-, Hinterfüll-, und Verdichtungsarbeiten
- Ggf. notwendige Baustellanabsicherungen mittels Bauzaun sind gesondert zu vergüten
- Alle Mauer-, Beton-, Putz- und Stemmarbeiten an bauseitig erstellten Bauwerksteilen
- Vergießen der Aussparungen und Anputzen von Torrahmen im Sockelbereich
- Die kostenlose, rechtzeitige Stellung eines unabhängigen, aktuell geprüften Baustromverteilers nach DGUV 203-006, sowie einer unabhängigen Wasserversorgung (Entfernung maximal 50 m)
- Die Ausführung der Erdungs- bzw. Blitzschutzarbeiten
- Elektroinstallation und Einstellung der elektrischen Bauteile bei strombetriebenen Licht-Luft-Firsten, Seitenlüftungen, Toren, etc. erfolgt bauseits durch eine ausgebildete Fachkraft
- Bei der Montage von Bauelementen (Fenstern, Türen, Tore, etc.) werden alle Funktionen geprüft und eingestellt (Ausnahme: elektrische Bauteile). Durch Umwelteinflüsse können sich Bauelemente nach der Ersteinstellung geringfügig verstellen. Hieraus resultierende weitere erforderliche Einstellungen gehören nicht zu unserem Leistungsumfang.
- Abfallentsorgung (z. B. Verpackung, Abschnitte), sofern nicht gesondert vereinbart
- Anschlagpunkte, Ab- und Durchsturz Sicherungen für die Sicherung bei nachträglichen Dacharbeiten
- Entfernen oder Abschalten von störenden Kabeln und Oberleitungen
- Erhöhter Montageaufwand ist zu vergüten
- Es ist ausreichend Lagerplatz für Baumaterial in unmittelbarer Nähe der Baustelle zu stellen

#### **Regiestundensätze zzgl. Mwst (falls Montage nicht enthalten)**

- Vorarbeiter 64,00 € je Stunde zzgl. An- und Abfahrt
- Monteur 56,00 € je Stunde zzgl. An- und Abfahrt
- Elektriker 74,00 € je Stunde zzgl. An- und Abfahrt
- Servicetechniker 85,00 € je Stunde zzgl. An- und Abfahrt
- Konstrukteur/Statiker 100,00 € je Stunde zzgl. An- und Abfahrt
- Hörmann Kranwagen mit Fahrer 110,00 € je Stunde zzgl. Anfahrt, Fremdkran nach Aufwand
- Hebebühne 160,00 € je Tag zzgl. Anfahrt
- Hebebühnenanhänger 295,00 € je Tag
- Roto Teleskopklader 400,00 € je Tag zzgl. Anfahrt
- Tagespauschale für Werkzeugeinsatz 40,00 € (58,00 € bei Einsatz von Messgeräten)
- Bei Regiemontagen sind die Kosten für Übernachtung u. Verpflegung vom Bauherrn zu tragen
- Bei Montage mit Mithilfe sind 3 vollwertige Helfer während der gesamten Arbeitszeit zu stellen
- Bei Positionen mit Vollmontage oder Montage mit Mithilfe sind An- und Abfahrtskosten, Übernachtungen, sowie Kran- und Hebeegeräte im Angebot enthalten
- Soweit bauseits Eigenleistungen erbracht werden, werden diese nur angerechnet, wenn sie vorher vom Auftragnehmer dem Umfang und der Höhe nach genehmigt sind